ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Eickhof, Norbert

Article — Digitized Version

Paritätische Mitbestimmung: Verstoss gegen unsere Wirtschaftsordnung?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Eickhof, Norbert (1974) : Paritätische Mitbestimmung: Verstoss gegen unsere Wirtschaftsordnung?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 6, pp. 307-309

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/134693

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Ordnungspolitik

Paritätische Mitbestimmung Verstoß gegen unsere Wirtschaftsordnung?

Norbert Eickhof, Münster

Ende Februar haben sich die Spitzenpolitiker der Bonner Koalitionsparteien auf einen Gesetzentwurf geeinigt, der die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten großer Unternehmen vorsieht. Dieser jüngste Mitbestimmungsvorschlag ist inzwischen sowohl bei Befürwortern als auch bei Gegnern einer paritätischen Mitbestimmung auf heftige Kritik gestoßen. Dabei wurde unter anderem erneut die Meinung vertreten, die paritätische Mitbestimmung sei abzulehnen, weil sie einen Verstoß gegen unsere Wirtschaftsordnung darstelle.

Beschäftigt man sich jedoch etwas näher mit der Wirtschaftsordnung, insbesondere mit dem Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Unternehmensgröße, so zeigt sich, daß die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung gerade unter ordnungspolitischen Aspekten mit durchaus guten Argumenten vertreten werden kann — allerdings nur für den Bereich bestimmter Unternehmen. Das soll im folgenden erläutert und begründet werden.

Marktwirtschaftliche Maximen

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf der Konzeption der privatkapitalistischen Marktwirtschaft. Diese Konzeption läßt sich ihrerseits auf zwei Maximen reduzieren:

☐ Zwischen den Unternehmen habe grundsätzlich ein funktionsfähiger Wettbewerb zu herrschen, so daß trotz eigennützigen Verhaltens der Wirtschaftseinheiten dennoch das soziale Wohl gefördert werde.

☐ In den Unternehmen stehe das Dispositionsrecht den Kapital- und damit Unternehmenseigentümern zu, und zwar als Ausgleich für deren Einkommens- und Vermögensrisiken; denn im Gegensatz zu den Arbeitnehmern — so wird argumentiert — bezögen die Kapital- bzw. Unternehmenseigentümer ein residualbestimmtes Einkommen und hafteten beim Konkurs mit ihrem Vermögen.

In der uns umgebenden wirtschaftlichen Realität sind allerdings mitunter recht erhebliche Abweichungen von diesen Maximen festzustellen. Das gilt einmal für die Beziehungen *zwischen* den Unternehmen. Diese werden vielfach über Gebühr durch wettbewerbsbeschränkende Praktiken beeinflußt; dies ist durchaus nicht immer auf Lücken in den Wettbewerbsgesetzen zurückzuführen. Man denke in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Schwierigkeiten, die sich einer Kartellbehörde entgegenstellen, wenn sie weitreichende Verhaltensabstimmungen in engen Oligopolen nachweisen soll [1]).

Interessanter für unser Problem sind jedoch die Diskrepanzen zwischen der privatkapitalistischen Konzeption und der wirtschaftlichen Realität im unternehmens*internen* Bereich, da sich ja auch die Forderung nach Mitbestimmung unmittelbar auf diesen Bereich bezieht. Derartige Diskrepanzen können sowohl im Hinblick auf das Dispositionsrecht der Unternehmenseigentümer als auch hinsichtlich deren Einkommens- und Vermögensrisiken in bestimmten Unternehmen festgestellt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Unternehmen mit überdurchschnittlichen Bilanzsummen und Umsatzgrößen, insbesondere jedoch um solche mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Beschäftigungszahlen, also um Großunternehmen.

Verlagerung der Dispositionsgewalt

Kleine Unternehmen können in der Regel von ihren Eigentümern selbst geführt werden. Nimmt

[1]) Vgl. zu den Formen der Wettbewerbsbeschränkung E. Kantzenbach: Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 101 ff.; zur Praxis der Wettbewerbsbeschränkung in der BRD die jährlich erscheinenden Berichte des Bundeskartellamtes (Bundestagsdrucksachen) sowie zu einigen spektakulären Fällen J. Nawrocki: Komplott der ehrbaren Konzerne, Hamburg 1973.

Dr. Norbert Eickhof, 31, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

jedoch der Geschäftsumfang zu, so muß die Unternehmensführung irgendwann einmal um Mitglieder ergänzt bzw. durch Personen ersetzt werden, die keine Eigentumsrechte an dem Unternehmen besitzen. Diese Führungskräfte werden allgemein als Manager bezeichnet.

Die Mitbestimmungsgegner verzichten nun gewöhnlich darauf, zwischen Eigentümern und Managern zu differenzieren. Demgegenüber erscheint es uns von erheblicher Bedeutung zu sein, daß sich wohl beide Gruppen in ihrem Leistungsstreben an verschiedenen Maßstäben orientieren. So wird angenommen, die Eigentümer seien stärker am Gewinn, die Manager dagegen mehr am Umsatz interessiert. Das braucht allerdings kaum zu überraschen, wenn man bedenkt, daß die Einkommen der Manager stärker mit der Größe und dem Wachstum der Unternehmen steigen als mit dem Gewinn [2]) und daß darüber hinaus auch ihre Macht und ihr Prestige mit den erzielten Marktanteilen und Umsatzgrößen zunehmen [3]).

Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede zwischen Eigentümern und Managern bei großen Unternehmen mit weitgestreutem Eigenkapital [4]). Hier ist die Dispositionsgewalt nahezu völlig auf Manager übergegangen, während die Eigentümer gewöhnlich weder die Möglichkeit noch das Interesse haben, die Unternehmensführung wirksam zu kontrollieren. Denn einmal vorausgesetzt, eine solche Kontrolle sei grundsätzlich durchführbar, so ist sie für die weitaus meisten Eigentümer dieser Unternehmen so lange unrentabel, wie sie individuell durchgeführt werden muß. Eine rentable, weil kollektiv organisierte Kontrolle der Manager durch die große Gruppe der Eigentümer scheitert dagegen an der Attraktivität der Außenseiterposition, falls nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind. Denn der Ertrag der Kontrolle käme ja gegebenenfalls allen Eigentümern unterschiedslos zugute, also auch denjenigen, die sich nicht an der gemeinsamen Aktion beteiligten [5]).

Verzicht auf Kontrolle

Im Bereich der Großunternehmen liegt die Dispositionsgewalt also vornehmlich in den Händen von Managern. Deren Interessen müssen sich allerdings keineswegs mit denen der Eigentümer decken. Trotzdem unterbleibt in vielen Fällen eine wirksame Kontrolle der Manager durch die Eigentümer.

Manager und Eigentümer von Großunternehmen sind demnach als zwei eigenständige Interessengruppen zu verstehen. Obgleich die ersteren juristisch als Nicht-Eigentümer gelten, verfügen sie faktisch mehr oder weniger eigenmächtig über „ihre" Unternehmen, wie sie sich auch selbst auszudrükken pflegen. Demgegenüber sind die meisten juristischen Unternehmenseigentümer faktisch bereits mehr oder weniger „enteignet", und zwar in dem Sinn, daß sie die Entscheidungen der Manager nicht wirksam zu kontrollieren vermögen [6]).

Diese Tatsache stellt eine erste Abweichung der wirtschaftlichen Realität von der privatkapitalistischen Konzeption auf unternehmensinterner Ebene dar. Eine solche Abweichung besteht aber auch im Hinblick auf das Einkommens- und Vermögensrisiko, das die Eigentümer von Großunternehmen zu tragen haben.

Begrenzte Risiken

Bei kleinen Unternehmen beziehen die Eigentümer ein erfolgsabhängiges Einkommen und haften gewöhnlich mit ihrem Gesamtvermögen für die Firmenverbindlichkeiten. Anders verhält es sich hingegen bei großen Gesellschaften, was die Mitbestimmungsgegner jedoch häufig übersehen.

Große Unternehmen können die Form der Kapitalgesellschaft annehmen. Kapitalgesellschaften haften jedoch lediglich bis zur Höhe ihres Eigenkapitals. Damit wird zugleich das Vermögensrisiko der Anteilseigner auf deren Anteil am Grund- bzw. Stammkapital des Unternehmens begrenzt. Bei bestimmten Kapitalgesellschaften, namentlich bei Aktiengesellschaften, ist darüber hinaus auch das Einkommensrisiko der Anteilseigner verhältnismäßig stark gemildert. Dieser Effekt wird mit Hilfe einer verstetigten Dividendenpolitik erreicht.

Schließlich vermindert auch der soziale Staat das Risiko der Eigentümer großer Unternehmen. Erklärtes Ziel entsprechender Gesetze und Regierungsprogramme ist vor allem die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Die Verwirklichung dieses Ziels setzt jedoch voraus, daß die staatlichen Organe den Zusammenbruch gerade solcher Unternehmen verhindern, die viele Arbeitnehmer beschäftigen. Insofern bietet eine hohe Beschäftigtenzahl den Unternehmenseigentümern einen beträchtlichen

---

[2]) Vgl. dazu D. R. Roberts: A General Theory of Executive Compensation Based on Statistically Tested Propositions, in: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 70 (1956), S. 270 ff.

[3]) Vgl. auch R. Marris: The Economic Theory of "Managerial" Capitalism, Glencoe 1964, S. 46 ff.

[4]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß sowohl die Anzahl dieser Unternehmen als auch die Streuung ihres Eigenkapitals in einem bislang unbekannten Ausmaß zunehmen werden, wenn der Regierungskompromiß zur Vermögenspolitik Gesetzeskraft erlangen sollte.

[5]) Zum Problem des kollektiven Handelns bei unterschiedlich großen Eigentümergruppen vgl. M. Olson, Jr.: Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen 1968, S. 53 ff.

[6]) So schrieb J. A. Schumpeter bereits vor 35 Jahren: „Die einzige realistische Definition von Aktionären ist die, daß sie Gläubiger (Kapitalisten) sind, die auf einen Teil des den Gläubigern gewöhnlich gewährten gesetzlichen Schutzes verzichten im Austausch für das Recht der Teilnahme am Gewinn. Für den Wirtschaftswissenschaftler ist die Rechtskonstruktion eines Billigkeitsrechts in diesem Falle nur eine juristische Fiktion, die die wirkliche Lage beinahe karikiert." (Konjunkturzyklen, 1. Bd., Göttingen 1961, S. 112).

Schutz vor dem Verlust von Einkommen und Vermögen [7]).

Im Bereich der Großunternehmen sind die Einkommens- und Vermögensrisiken der meisten Unternehmenseigentümer also verhältnismäßig stark begrenzt. Das gilt einmal für Kapitalgesellschaften, bei denen die persönliche Haftung ja auf den individuellen Anteil am Grund- bzw. Stammkapital beschränkt und in denen die Dividendenpolitik von den kurzfristigen Gewinnschwankungen losgelöst ist. Das gilt darüber hinaus aber auch für alle Unternehmen, die eine große Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigen.

Der unterschiedlich fortgeschrittenen faktischen „Enteignung" der juristischen Eigentümer großer Unternehmen steht also — quasi als andere Seite derselben Medaille — eine mitunter recht erhebliche Verminderung ihrer Einkommens- und Vermögensrisiken gegenüber. Die Manager bestimmen dagegen faktisch mehr oder weniger unkontrolliert die Unternehmenspolitik, ohne jedoch ein besonders geartetes Risiko übernommen zu haben. Denn vom Beschäftigungsrisiko sind ja nicht nur die Manager, sondern alle Arbeitnehmer betroffen.

Entwicklung zur Managerwirtschaft

In den Großunternehmen ist die Herrschaft der Privatkapitalisten also weitgehend durch die Macht unkontrollierter Manager abgelöst worden [8]). Diese Entwicklung vom Kapitalismus alter Prägung zur Managerwirtschaft neuen Typs [9]) darf selbstverständlich nicht übersehen werden, wenn — wie bei der Mitbestimmungsdiskussion — die Unternehmensverfassung problematisiert wird.

Soll nämlich nicht nur zwischen, sondern auch in den Unternehmen ein Machtmißbrauch verhindert werden — und genau hier liegt der Ausgangspunkt für die Mitbestimmungsforderung —, so müssen, wie oben schon angedeutet worden ist, gerade die Manager großer Gesellschaften einer wirksamen unternehmensinternen Kontrolle unterzogen werden. Die traditionelle Ansicht, bei dieser Kontrolle gebühre den Eigentümern wegen deren besonderen Risiken grundsätzlich ein Übergewicht, läßt jedoch, wie wir gerade gesehen haben, eine jahrzehntelange Entwicklung einfach außer acht. Ja, es bereitet keinerlei Schwierigkeiten, Fälle zu beschreiben, in denen bei einem Unternehmenszusammenbruch die Arbeitnehmer trotz aller sozialpolitischen Maßnahmen wesentlich mehr zu verlieren haben als die Anteilseigner.

Die Forderung nach paritätischer Kontrolle des Managements ist bei Großunternehmen also durchaus nicht ungerechtfertigt. Dagegen erscheint der Einwand, eine solche Reform sei mit unserer Wirtschaftsordnung nicht zu vereinbaren, geradezu wie ein Anachronismus. Nur so ist es wohl auch zu erklären, warum sich nach und nach alle Parteien der Bundesrepublik für eine paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten großer Unternehmen ausgesprochen haben.

Konzentration auf Großunternehmen

Besonderes Interesse verdient an dieser Stelle der bereits eingangs erwähnte Gesetzentwurf der Regierungskoalition. Er wendet sich an alle Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (einschließlich einer KG in der Form einer GmbH & Co) betrieben werden und mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen. Im Unterschied zu den übrigen Mitbestimmungsplänen erfolgt hiermit eine Konzentration auf diejenigen Abgrenzungskriterien, die auch bei unserer ordnungspolitischen Analyse besondere Aufmerksamkeit hervorgerufen haben.

Mit dieser Feststellung soll jedoch keineswegs der Eindruck erweckt werden, als ob der Regierungsentwurf in jeder Hinsicht den anderen Reformplänen bzw. den bestehenden Mitbestimmungsregelungen überlegen sei. Dazu nur ein Hinweis: Der Gesetzentwurf sieht paritätisch besetzte Aufsichtsräte vor, die sich je nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer aus 12, 16 oder 20 Mitgliedern zusammensetzen, was im Fall einer Entscheidungsblockade etwa bei der Vorstandswahl ein außerordentlich kompliziertes Einigungsverfahren notwendig macht, das die letzte Entscheidungsgewalt dann schließlich der Eigentümerversammlung zubilligt.

Damit wird jedoch ein weiteres Mal darauf hingewiesen, daß ohne einen sogenannten „elften Mann" entweder an der Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrates oder an der faktischen Gleichstellung von „Kapital" und „Arbeit" — wenn nicht gar an beiden Zielen, wie es der Regierungsentwurf zuläßt — Abstriche in Kauf genommen werden müssen. Demgegenüber zeigen die empirischen Untersuchungen, daß die seit über zwanzig Jahren im Montanbereich praktizierten Mitbestimmungsregelungen, die ein solches neutrales Aufsichtsratsmitglied vorschreiben, ihre Bewährungsprobe durchaus bestanden haben [10]). Eine entsprechende Veränderung des Regierungsentwurfs wäre daher zu begrüßen.

[7]) Zu den Beziehungen zwischen "great size of a firm" und "security" ganz allgemein siehe J. Downie: The Competitive Process, London 1958, S. 64.

[8]) Vgl. dazu die grundlegende Arbeit von A. A. Berle, Jr., und G. C. Means: The Modern Corporation and Private Property, New York 1932.

[9]) Vgl. auch J. A. Schumpeter: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 3. deutsche Aufl., München 1972, 2. Teil.

[10]) Vgl. dazu insbesondere den 3. Teil des Berichts der sog. Biedenkopf-Kommission (Mitbestimmung im Unternehmen. Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung, Bundestagsdrucksache VI/334) sowie W. Tegtmeier: Wirkungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Göttingen 1973, S. 72 ff.